

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Abensberg für die Entwässerungseinrichtung Abensberg
(GS-EWS)
vom 10.04.2014**

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg für die Entwässerungseinrichtung Abensberg (d.h. Gebiet der Stadt mit Ausnahme der Ortsteile Lehen, Mitterhörnbach, Oberhörnbach und Unterhörnbach) folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Abensberg Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 2

Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser:

ab 01.01.2025 2,93 €.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.10. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³/Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³ / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
 - c) Wassermengen bis zu 8 m³ jährlich.
- (5) Im Fall des Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ / Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.10. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 3

Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer i.S.d. § 2 dieser Satzung, wird je Kubikmeter Schmutzwasser ein Zuschlag zur Schmutzwassergebühr erhoben wenn das Schmutzwasser einen biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) von mindestens 500 Milligramm je Liter hat:

- a) bis 1.000 Milligramm 2,50 €
- b) bis 1.500 Milligramm 2,85 €
- c) bis 2.000 Milligramm 3,25 €
- d) bis 2.500 Milligramm 3,65 €
- e) bis 3.000 Milligramm 4,00 €
- f) bis 3.500 Milligramm 4,40 €

Für je weitere angefangene 500 Milligramm erhöht sich die Gebühr nach Buchst. f) um 0,40 € bis zu einem Höchstsatz von 7,10 € pro Kubikmeter.

(2) Maßgebend für die Einordnung in eine bestimmte Gebührenstufe ist der mittlere Verschmutzungsgrad des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers. Der mittlere Verschmutzungsgrad ist das rechnerische Mittel der Verschmutzungswerte, welche die während einer Arbeitswoche täglich genommenen Abwasserproben an nicht abgesetzten BSB₅ aufweisen. Ein Gebührenzuschlag nach Abs. 1 wird nur von solchen Grundstücken erhoben, denen in mindestens einem der drei Kalenderjahre, die dem Abrechnungszeitraum vorausgehen, wenigstens 500 Kubikmeter Frischwasser zugeführt wurden.

Der Gebührenschuldner kann durch geeignete, nachprüfbare Reihenuntersuchungen eines unabhängigen Sachverständigen nachweisen, dass der mittlere Verschmutzungsgrad seines Schmutzwassers sich verringert hat. Die Stadt kann verlangen, dass der Gebührenschuldner die täglichen Verschmutzungswerte seines Schmutzwassers mindestens eine Woche lang von einem unabhängigen Sachverständigen messen lässt. Solche Untersuchungen kann die Stadt bis zu zweimal pro Kalenderjahr anordnen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt vorzulegen. Geben die Messergebnisse keinen Anlass für einen Gebührenzuschlag, hat die Stadt die Kosten der Untersuchung zu ersetzen. Macht ein Gebührenschuldner die Angaben nicht, welche die Stadt zur Feststellung des mittleren Verschmutzungsgrades benötigt, kann dieser geschätzt werden.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Flächen des Grundstücks von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne des Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann.
- (2) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung an die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der Grundstücksabflussbeiwert stellt den prozentualen Anteil der überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksfläche (abgerundet auf volle m²) an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und darüber hinaus befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (3) Wird Niederschlagswasser von überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen in einer Zisterne (d.h. einer mit dem Erdboden festverbundenen unterirdischen oder oberirdischen Sammelvorrichtung mit Abdeckung) gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Zisterne an die öffentliche Entwässerungsanlage werden pro m³ Stauraum 20 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung von Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen. Dies gilt allerdings nur, wenn die Zisterne eine Mindestgröße von 3 m³ Stauraum (inklusive eines etwaigen Retentionsspeichers insbesondere bei Zisternen für Brauchwassernutzung) aufweist. Die Regelungen (Vorgaben und Folgen) der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Versickerungsanlagen (wie z. B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare technische Anlage).

(4) Der Grundstücksabflussbeiwert –GAB- beträgt für

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis
0	0	0,00-0,10
1	0,15	0,11-0,20
2	0,25	0,21-0,30
3	0,35	0,31-0,40
4	0,45	0,41-0,50
5	0,55	0,51-0,60
6	0,65	0,61-0,70
7	0,75	0,71-0,80
8	0,85	0,81-0,90
9	0,95	0,91-1,00

- (5) Die Vermutung des Abs. 2 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, einen Abflussbeiwert besitzt, der eine Zuordnung zu einer anderen als der nach Abs. 2 vermuteten Stufe bewirkt. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach einer anderen Stufe zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und zusätzlich ihre Größe angibt; die Größenangabe ist entbehrlich, wenn sie der bereits ermittelten überbauten und darüber hinaus befestigten Fläche entspricht.
- (6) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres für das die Gebühr erhoben wird oder wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zum Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekanntzugeben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,41 € pro Quadratmeter / Veranlagungsjahr.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 6

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 01.01. abgerechnet. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Veränderungen bei der Einordnung in eine bestimmte Gebührenstufe nach § 3 werden ab dem darauf folgenden Abrechnungszeitraum berücksichtigt.

§ 7a

Übergangsregelung für Abrechnung Niederschlagswassergebühr und Vorauszahlung 2014

- (1) Im Kalenderjahr 2014 erfolgt abweichend von § 7 Abs. 1 nur eine Abrechnung der Schmutzwassergebühren. Die Niederschlagswassergebühren werden rückwirkend zum 01.01.2013 festgesetzt, sobald die zugrunde zu legenden Flächen ermittelt sind.
- (2) Im Kalenderjahr 2014 werden die Vorauszahlungen abweichend von § 7 Abs. 2 nur für die Schmutzwassergebühren erhoben. Auf die Gebührenschild sind zum 15.07. und 15.10. Vorauszahlungen in Höhe von einem Drittel aus den Jahresverbräuchen aus der Jahresabrechnung des Jahres 2013 multipliziert mit dem Gebührensatz aus § 2 Abs. 1 zu leisten. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Gebührenteil (§ 9 bis § 13 und § 14, soweit er die Gebührenschildner betrifft) der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Abensberg vom 01.06.2001, mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 21.05.2010, außer Kraft.

Abensberg, den 11.04.2014



Stadt Abensberg

Dr. Brandl

1. Bürgermeister

KrABl. vom 25.04.2014, Nr. 11, S. 162

1. Änderung KrABl Nr. 3 vom 13.02.2015, S. 28
2. Änderung KrABl Nr. 23 vom 11.11.2016, S. 193
3. Änderung KrABl Nr. 22 vom 09.10.2020, S. 352 – 353
4. Änderung KrABl Nr. 22 vom 16.06.2023, S. 246
5. Änderung KrABl Nr. 28 vom 29.11.2024, S. 413